

BVGer E-3988/2020 vom 14. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3988_2020

FR: TAF E-3988/2020 du 14 décembre 2020

IT: TAF E-3988/2020 del 14 dicembre 2020

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt und den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie von der Richtigkeit der

Registereinträge in Iran ausgegangen sei und behauptet habe, dass ein Foto aus dem Registereintrag von A. _____ übereinstimme mit dem Foto auf dem Führerschein des Beschwerdeführers, ohne diese vorzuweisen. Zudem habe sie das Akteneinsichtsrecht sowie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden verletzt sowie die Beweismittel auf eine willkürliche Weise gewürdigt. Ihnen sei nur teilweise Einsicht in die Abklärungen des Vertrauensanwalts der Schweizer Vertretung gewährt worden. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-35 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst das Recht, mit eigenen Begehren angehört zu werden und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Er beinhaltet die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) bildet Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. So können sich die Betroffenen in einem Verfahren nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweismittel beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Eine allfällige Einschränkung des Akteneinsichtsrechts gegenüber den um Einsicht ersuchenden ist grundsätzlich zulässig, muss aber nach Art. 27 VwVG konkret begründet sein und sich im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung auf das Erforderliche beschränken. In interne Akten, die von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch beziehungsweise für die interne Entscheidungsfindung erstellt werden, wie beispielsweise Notizen zuhanden einer Drittperson innerhalb der Behörde, Telefonnotizen, Anträge oder Entscheidwürfe, ist keine Einsicht zu gewähren (vgl. BGE 115 V 303). Sofern die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert wird, darf auf dieses nur dann zum Nachteil der Partei abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG). Im Asylverfahren - wie in anderen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären, das heisst sie ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 142; Krauskopf/Emmenegger/Babey, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Rz. 20 ff. zu Art. 12 VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.3

Die Rügen erweisen sich nach Durchsicht der Akten als nicht berechtigt. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör zur beabsichtigten Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und zum beabsichtigten Asylwiderruf gewährt. Am 2. März 2020 hat das SEM die Beschwerdeführenden über die wesentlichen Erkenntnisse der Ermittlungen der kantonalen Behörden sowie der Schweizer Vertretung in Iran informiert und ihnen Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern beziehungsweise Gegenbeweise zu erbringen. Mit Schreiben vom 18. März 2020 begründete es sodann die teilweise Verweigerung der Akteneinsicht. Sowohl die Verweigerung der Akteneinsicht als auch die diesbezügliche Begründung sind nicht zu beanstanden. Mit Schreiben vom 29. April 2020 hielt das SEM fest, dass ohne explizites Ersuchen der Beschwerdeführenden auf die erneute Zustellung der ihnen bekannten Akten (Korrespondenz zwischen SEM und Rechtsvertreter; Aktenstücke der Staatsanwaltschaft D._____, Asylverfahrensakten) verzichtet werde. Gleichzeitig hiess es das Akteneinsichtsgesuch betreffend die Akte B6/21 (Akten, welche das kantonale Migrationsamt dem SEM zustellte) gut und stellte ihnen diese zu. Die Akte enthält einen Ermittlungsbericht des E._____ vom 10. Oktober 2016 sowie dessen Nachtrag vom 21. September 2018. In diesen Unterlagen werden die Resultate der Abklärungen der kantonalen Behörden (in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt der Schweizer Vertretung in Teheran) detailliert dargelegt. Ausserdem wurden die Beschwerdeführenden mehrmals anlässlich von behördlichen Befragungen mit den Vorwürfen und entsprechenden Beweismitteln konfrontiert und hatten Gelegenheit, sich dazu zu äussern (vgl. SEM-Akten B3/87; Protokolle der Einvernahmen vom 16. März 2017, vom 27. November 2017 sowie vom 12. März 2018). Nach dem Gesagten wurde das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführenden nicht verletzt. Die entsprechende formelle Rüge geht fehl. Im Beschwerdeverfahren werden zudem keine Sachverhaltsaspekte neu vorgetragen, die nicht im erstinstanzlichen Verfahren zur Sprache gekommen wären. Das SEM stützte sich bei der Begründung seines Entscheids nicht lediglich auf die Registereinträge in Iran, sondern auf zahlreiche weitere Elemente (vgl. unten E. 7). Somit läuft die Rüge, das SEM gehe von der Richtigkeit dieser Einträge aus und habe somit den Sachverhalt nicht korrekt festgestellt, fehl. Eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz lässt sich ebenso wenig feststellen wie eine willkürliche Beweiswürdigung. Der Sachverhalt erscheint als vollständig erstellt, weshalb der Antrag, einen Bericht bei Facebook betreffend Erstellung des Profils unter dem Namen A._____ einzuholen, abzuweisen ist. Ob die Einschätzung der Vorinstanz vom Bundesverwaltungsgericht geteilt wird, ist eine Frage der materiellen Würdigung der Sache, welche im Folgenden zu prüfen sein wird. Schliesslich hat die Vorinstanz in ihrem Schreiben zur Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 2. März 2020 sowie in ihrer Verfügung die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen, so dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war. Dies zeigt auch die Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 29. Mai 2020 sowie die vorliegende Beschwerde. Nach vorstehenden Erwägungen ist weder eine Gehörsrechtverletzung ersichtlich noch bedarf es weiterer Sachverhaltsabklärungen, womit eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ausser Betracht fällt und das Gericht in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 5.1

Das SEM widerruft das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft namentlich dann, wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat (Art. 63 Abs. 1 Bst. a

AsylG). Die Mitwirkungspflicht in Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG verlangt von Asylsuchenden, dass sie bei der Anhörung angeben, weshalb sie um Asyl nachsuchen, wobei diese Angaben wahr sein müssen und dabei keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen werden dürfen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl. 2009, S. 234 f.). Wenn erst nach Asylgewährung oder Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, dass das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Fakten erschlichen wurden, kann das Asyl und/oder die Flüchtlingseigenschaft gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG widerrufen werden, je nachdem, für welche dieser beiden Rechtsstellungen die unwahren Angaben kausal waren. Sind die falschen beziehungsweise verschwiegenen Aspekte lediglich für die Asylgewährung und nicht für die Flüchtlingseigenschaft relevant, so wird nur das Asyl widerrufen (vgl. Martina Caroni et al., Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 346). Wird jedoch die Flüchtlingseigenschaft aberkannt, entfällt automatisch auch das Asyl.

E. 5.2

Die Anwendung der Widerrufsbestimmung von Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG ist auf Fallkonstellationen beschränkt, bei denen die Asylbehörden erst nach der Asylgewährung Kenntnis von Sachverhaltselementen erhalten, die zur Abweisung des Asyls geführt hätten, wären sie bereits während des Asylverfahrens bekannt gewesen; diese Intention entspricht dem allgemeinen Prinzip des Verwaltungsrechts, dass eine gewährte Rechtsstellung widerrufen wird, falls sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen von Anfang an nicht bestanden hatten und diese Rechtsstellung erschlichen worden war (vgl. Urteil des BVer E-3945/2020 vom 8. Oktober 2020 E. 4 mit Hinweis auf Alberto Achermann/Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 1991, S. 201; Botschaft zum Asylgesetz und zu einem Bundesbeschluss betreffend den Rückzug des Vorbehaltes zu Art. 24 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. August 1977, BBl 1977 III 135). Mit dem Terminus "erschleichen" weist der Gesetzgeber - prägnanter als in den beiden anderen Amtssprachen (en faisant de fausses déclarations ou en dissimulant des faits essentiels; grazie a dichiarazioni false o alla dissimulazione di fatti essenziali) - darauf hin, dass für einen Widerruf gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG eine versehentlich oder unbewusste Falschaussage nicht genügt; vielmehr bedarf es wissentlicher und willentlicher Falschangaben (vgl. Achermann/Hausammann, a.a.O.).

E. 5.3

Die Beweislast für die Voraussetzungen einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft liegt nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts bei den Asylbehörden, da diese aus den zu beweisenden Tatsachen Rechtsfolgen ableiten wollen (vgl. Urteil des BVer E-5548/2017 vom 13. Mai 2020 E. 4.4 m.w.H.). Bezüglich des Beweismasses haben die Asylbehörden die relevanten Tatsachen grundsätzlich zu beweisen. Soweit relevante Tatsachen nur mit unverhältnismässigem Aufwand oder mit den Behörden zur Verfügung stehenden Mitteln gar nicht bewiesen werden können, müssen sie mindestens überwiegend wahrscheinlich gemacht werden (analog Art. 7 AsylG; vgl. a.a.O. m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM begründete seinen Entscheid unter Verweis auf die Ergebnisse der Abklärungen der Schweizer Vertretung in Teheran damit, dass die Beschwerdeführenden im Rahmen ihres Asylverfahrens wesentliche Tatsachen verschwiegen und Dokumente verfälscht

beziehungsweise gefälscht hätten. Davon seien wesentliche Tatsachen (die Identität des Beschwerdeführers sowie seine angebliche Eheschliessung mit der Beschwerdeführerin) betroffen, welche von zentraler Bedeutung für das durchlaufene Asylverfahren gewesen seien. Ohne diese falschen beziehungsweise verschwiegenen Tatsachen wäre der Beschwerdeführer nicht originär als Flüchtling anerkannt und die Beschwerdeführerin nicht in dessen Flüchtlingseigenschaft und Asyl einbezogen worden.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden bekräftigen in ihrer Beschwerdeschrift die bereits im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs am 29. Mai 2020 gemachten Aussagen. Falls tatsächlich keine Person namens G. _____ in Iran registriert sei, müsse es sich um einen Registerfehler handeln. Der Beschwerdeführer gehe davon aus, dass Registerinträge in Iran nicht zuverlässig seien und weist erneut darauf hin, dass die Scheidung der ersten Ehe der Beschwerdeführerin nicht registriert worden sei. Zudem seien beim Registerintrag der Beschwerdeführerin (...) Schwestern vermerkt, obwohl sie nur (...) habe. Sie habe keine Schwester namens L. _____. Mit der Ausführung der Vorinstanz, Registerinträge in Iran seien "in der Regel" nicht fehlerhaft, gestehe diese gleichzeitig ein, dass falsche Einträge vorkommen würden. Die Behauptung des SEM, dass das Foto aus dem Registerauszug von A. _____ in Iran übereinstimme mit dem Foto auf dem Führerschein des Beschwerdeführers, sei nie belegt worden. Ihm seien keine solchen Fotos offengelegt worden, weshalb er nur mit einer Bestreitung reagieren könne. Sie machen erneut geltend, dass es sich bei den Vorwürfen um einen Komplott derjenigen Drittperson handle, welche sie angezeigt habe und im Strafverfahren als Zeugin auftrete.

E. 7.1

Die Vorinstanz ist zur zutreffenden Einschätzung gelangt, dass die Beschwerdeführenden durch falsche Angaben sowie das Verschweigen wesentlicher Tatsachen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung des Asyls erschlichen haben. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen. Diese sind nicht zu beanstanden.

E. 7.2

Das Gericht sieht sich nicht veranlasst, die Abklärungen der kantonalen Behörden mit Unterstützung durch die Schweizer Vertretung in Teheran sowie durch deren Vertrauensperson in Iran in Zweifel zu ziehen. Der Hinweis auf möglicherweise falsche Einträge in iranischen Registern vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Insbesondere der Hinweis der Beschwerdeführerin, sie habe entgegen dem Registerintrag keine Schwester namens L. _____, läuft ins Leere. In der BzP vom 13. März 2012 sowie in der Einvernahme vom 12. März 2018 hat die Beschwerdeführerin explizit angegeben, eine ihrer Schwestern heisse L. _____ (vgl. A22/13 Ziffer 3.01; B3/87 Einvernahme vom 12. März 2018 Ziffer 142).

E. 7.3

Besonders ins Gewicht fällt der Umstand, dass auf die auf dem iranischen Führerschein des Beschwerdeführers zu findende nationale Identitätsnummer vom System abgelehnt werde, weil deren Algorithmus falsch sei (vgl. B6/21 Bericht i.S. G. _____, N-Nummer [...] vom 21. September 2018 S. 2). Die im Eheschein vermerkte Registernummer der Heirat weicht ab von der Registernummer, welche in der Personenstandsurkunde der Beschwerdeführerin zu finden ist (vgl. B6/21 Ermittlungsbericht vom 10. Oktober 2016). Die obengenannten

Berichte des E._____ erwähnen weitere Fälschungsmerkmale betreffend die eingereichten Beweismittel. Die Abklärungen und deren Ergebnisse sind nicht zu beanstanden, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. B6/21).

E. 7.4

Es ist festzuhalten, dass von der Vorinstanz tatsächlich nicht bewiesen wurde, dass in Iran keine Person namens G._____, welche am (...) geboren ist, existiert. Der fehlende Registereintrag stellt zwar ein starkes Indiz, jedoch keinen abschliessenden Beweis dafür dar. Dass eine solche Person nicht existiert, kann jedoch von der Vorinstanz gar nicht bewiesen werden. Mehrere Indizien deuten jedoch darauf hin, dass es sich beim Beschwerdeführer um A._____ handelt. Gemäss den Akten war I._____, geboren am (...), von (...) bis (...) mit A._____ verheiratet gewesen (vgl. B6/21 Bericht i.S. G._____, N-Nummer [...] vom 21. September 2018 S. 3). In seiner BzP vom 9. Februar 2010 gab der Beschwerdeführer an, (...) namens M._____ zu haben, welcher aus seiner ersten Ehe mit I._____ stamme. Seine Exfrau sei ungefähr (...) Jahre alt (vgl. A1/13 S. 3f.). Diese Angaben entsprechen exakt den gemäss iranischen Registereinträgen erstellten Daten von A._____. Auch die gemäss den Abklärungen gefundenen Vornamen der Eltern und Geschwister von A._____ stimmen überein mit den Vornamen, welche der Beschwerdeführer diesbezüglich anlässlich der BzP angegeben hatte (vgl. a.a.O. S. 1 und 4f. und B6/21 Bericht i.S. G._____, N-Nummer [...] vom 21. September 2018 S. 3f.). Demnach ist die Schlussfolgerung des SEM, beim Beschwerdeführer handle es sich um A._____ und er habe folglich über seine Identität getäuscht, als überwiegend wahrscheinlich zu erachten (vgl. oben E. 5.3). Ob das im iranischen Register vorhandene Passfoto von A._____ mit dem Foto auf dem Führerschein übereinstimmt, welches der Beschwerdeführer bei den Schweizer Behörden eingereicht hatte, kann dabei offengelassen werden.

E. 7.5

Die Behauptung der Beschwerdeführenden, es liege ein Komplott einer Drittperson vor, vermag diese Einschätzung nicht zu entkräften. Die Beweggründe der Drittpersonen für ihre Äusserungen sowie ihre Rolle im Strafverfahren sind im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Die Abklärungen der kantonalen Behörden sowie der Schweizer Vertretung in Teheran erfolgten nach den Akten ohne das Mitwirken dieser Drittpersonen und auch die Resultate der Abklärungen wurden unabhängig und ohne deren Einflussnahme erstellt. Die Beschwerdeführenden haben des Weiteren durch ihre eigenen widerspruchsbehafteten Aussagen ihre persönliche Glaubwürdigkeit in Mitleidenschaft gezogen (vgl. unten E. 7.6). Die Behauptung, die im Strafverfahren erschienenen Auskunftspersonen seien Agenten der iranischen Regierung, ist somit unglaubhaft.

E. 7.6

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass es sich beim Beschwerdeführer tatsächlich um A._____ handelt. Somit muss er sich entgegenhalten lassen, er habe der Vorinstanz seinen wahren Namen und sein echtes Geburtsdatum und damit wesentliche Tatsachen - mithin zwei der zentralsten Aspekte seiner Identität - sowie seinen tatsächlichen Zivilstand verschwiegen, womit die Grundvoraussetzung des Widerrufsgrundes nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt ist. Durch die Täuschung über seine Identität erscheint seine persönliche Glaubwürdigkeit als stark erschüttert. Abgesehen von der Einreichung gefälschter Beweismittel litt seine persönliche Glaubwürdigkeit auch unter seiner

rätselhaften Aussage im Rahmen der Einvernahme vom 27. November 2017, er könne im Moment nicht über A. _____ sprechen, werde dies aber zu einem späteren Zeitpunkt nachholen, und seiner dazu im Widerspruch stehenden Behauptung vom 12. März 2018, er kenne keinen A. _____ (vgl. oben Bst. G und I). Mit Blick auf die aktuelle Aktenlage und angesichts der persönlichen Unglaubwürdigkeit erscheinen die im Asylverfahren geltend gemachten politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers und die darauffolgende angeblich politisch motivierte Haft, spätere Festnahme und Flucht aus dem Gewahrsam der iranischen Behörden als nicht mehr glaubhaft. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass er durch falsche Angaben beziehungsweise das Verschweigen wesentlicher Tatsachen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und somit die Gewährung des Asyls erschlichen hat. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der Botschaftsabklärung ans Licht gekommenen Verurteilungen und hängigen Strafverfahren wegen Betrugs nicht aufgrund der in Art. 3 AsylG genannten Merkmale, sondern offenbar nach rechtsstaatlich legitimen Grundsätzen erfolgt sind. Ebenfalls unglaublich ist die Eheschliessung der Beschwerdeführenden. Die angebliche Heirat der Beschwerdeführenden ist nie registriert worden und die Personenstandsurkunde sowie der Eheschein, welche die Ehe belegen sollten, haben sich als gefälscht herausgestellt. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden nicht miteinander verheiratet sind. Somit erfolgte auch der Einbezug der Beschwerdeführerin in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl des Beschwerdeführers aufgrund von falschen Angaben. Auch die persönliche Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin wurde erschüttert durch ihre widerspruchsbehaftete Aussage, sie habe keine Schwester namens L. _____, sowie durch das anfängliche Verschweigen ihrer früheren Ehe und die Behauptung, sie kenne keinen H. _____. Auch die auf Beschwerdeebene beigelegten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die ärztlichen Berichte wären allenfalls bei der Prüfung des Wegweisungsvollzugspunkts zu berücksichtigen, welcher aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG statuierten Voraussetzungen erfüllt sind, weshalb die Vorinstanz den Beschwerdeführenden zu Recht gestützt darauf die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen hat. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der amtlichen Verbeiständung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos erscheinen. Damit ist bereits eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Damit wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.